

An das  
**biedere Landvolk der Provinz  
Nieder-Oesterreich.**

Die Constitution des Vaterlandes, welche Ich auch euch am 15. März zugesichert und am 25. April ertheilt habe, soll euch alle jene Freiheiten und Vortheile gewähren, welche mit einer vollkommen gesetzlichen Ordnung und Ruhe, sowie mit dem Schutze der Personen und des Eigenthumes vereinbarlich sind.

Die Constitution wird sich vorzüglich für den Bauernstand, dessen Wohl Mir besonders am Herzen liegt, segensreich erweisen, denn der am 26. Juni zusammentretende Reichstag wird sich, so bald wie möglich, mit einer neuen Gemeinde-Ordnung und mit jenen Gesetzen beschäftigen, welche rücksichtlich der Grundlasten und insbesondere der Robot und des Zehents eine billige Ausgleichung mit eueren Gutsherrn herbeiführen werden.

Diese naheliegenden und sicheren Hoffnungen für eine freudigere Zukunft sind auch von den meisten Gemeinden Meines Erzherzogthumes Nieder-Oesterreich mit warmen Dankgefühl und mit der festen Ueberzeugung aufgenommen worden, daß obige Verbesserungen und Erleichterungen nicht sogleich eintreten können, sondern daß hiezu ausdrückliche Gesetze erforderlich sind, welche aus dem Reichstage hervorgehen, und erst kundgemacht werden müssen.

Allen diesen Gemeinden, welche die Constitution in der Art verstehen, daß erst die aus dem Volke gewählte gesetzgebende Versammlung die bisherigen Verhältnisse mit Meiner Sanction regeln werde, und daß bis dahin die noch fortbestehenden Gesetze und Einrichtungen beobachtet, und eines Jeden Rechte geachtet werden müssen, will Ich hiemit Meine volle gerechte Anerkennung angedeihen lassen, sie verdienen die erlangten Freiheiten, und die verständige Mäßigung und Ordnungsliebe wird auch gewiß den entsprechenden Lohn finden.

Dagegen hat es Mich aber tief betrüben müssen, zu vernehmen, daß sich einige Gemeinden verführen ließen, zu glauben und anzunehmen, daß sie durch die Constitution von ihren bisherigen Verpflichtungen und Leistungen mit einem Male entbunden sind, daß sie daher die Robot, welche nach Meinem Patente vom 20. April bis Ende d. J. unweigerlich zu leisten, oder im freiwilligen Uebereinkommen abzulösen ist, versagen, daß sie schon jetzt erklären, dem Zehentherrn den schuldigen Zehent nicht verabreichen zu wollen, daß sie den Auftrieb der Schafe ihrer Ortsobrigkeit auf ihre Brachfelder mit Gewalt verhindern, und daß sie das Jagdrecht verletzen.

Diese eigenmächtigen Handlungen kann Ich weder billigen, noch gestatten, denn sie würden bei weiterer Verbreitung zur Auflösung der, selbst für die Aermsten nöthigen Ordnung zur Unsicherheit des Eigenthumes eines jeden Einzelnen, zur Entkräftung des ganzen Landes, am Ende selbst zum Mangel und zur Noth führen.

Ich halte es daher für Meine Regentenpflicht, diejenigen, welche sich haben von der gesetzlichen Ordnung ableiten lassen, väterlich zu warnen, und sie ernstlich aufzufordern, fremdes Eigenthum zu ehren, die schuldigen Verpflichtungen zu leisten, und den vorgesetzten Behörden zu gehorchen.

Sie werden, wie Ich zuversichtlich erwarte, dieser Aufforderung ihres Kaisers, welcher für ihre bessere Zukunft rastlos bemüht ist, willig Folge leisten, und durch Rückkehr zur Ordnung die Strenge des Gesetzes, welche bei der Fortdauer eines gesetzlosen Zustandes eintreten müßte, überflüssig machen.

Wien den 10. Mai 1848.

**Ferdinand.**



**Pillersdorff,**  
Minister des Inneren.



# Die Verfassung des Reiches von 1848

Die Verfassung des Reiches von 1848 ist ein wichtiges Dokument, das die Grundgesetze des Deutschen Reiches festlegt. Sie wurde am 18. März 1849 in Frankfurt am Main verabschiedet und trat am 1. April 1849 in Kraft. Die Verfassung ist in drei Teile unterteilt: die Grundrechte, die Organisation der Legislative und die Organisation der Exekutive.

Die Grundrechte sind in Artikel 1 bis 19 der Verfassung festgelegt. Sie betreffen unter anderem die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit der Person, die Freiheit der Meinung und die Freiheit der Presse. Die Organisation der Legislative ist in Artikel 20 bis 31 geregelt. Sie sieht die Bildung eines Reichstages vor, der aus den Mitgliedern der Reichsversammlung und den Abgeordneten der Reichstagsversammlungen besteht.

Die Organisation der Exekutive ist in Artikel 32 bis 41 geregelt. Sie sieht die Bildung eines Reichspräsidenten vor, der die oberste Exekutivgewalt innehat. Der Reichspräsident wird von den Mitgliedern der Reichsversammlung gewählt. Die Organisation der Justiz ist in Artikel 42 bis 47 geregelt. Sie sieht die Bildung eines Reichsobersten Gerichtshofes vor, der die oberste Justizgewalt innehat.

Die Verfassung von 1848 ist ein wichtiges Dokument, das die Grundgesetze des Deutschen Reiches festlegt. Sie wurde am 18. März 1849 in Frankfurt am Main verabschiedet und trat am 1. April 1849 in Kraft. Die Verfassung ist in drei Teile unterteilt: die Grundrechte, die Organisation der Legislative und die Organisation der Exekutive.

Die Grundrechte sind in Artikel 1 bis 19 der Verfassung festgelegt. Sie betreffen unter anderem die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit der Person, die Freiheit der Meinung und die Freiheit der Presse. Die Organisation der Legislative ist in Artikel 20 bis 31 geregelt. Sie sieht die Bildung eines Reichstages vor, der aus den Mitgliedern der Reichsversammlung und den Abgeordneten der Reichstagsversammlungen besteht.

Die Organisation der Exekutive ist in Artikel 32 bis 41 geregelt. Sie sieht die Bildung eines Reichspräsidenten vor, der die oberste Exekutivgewalt innehat. Der Reichspräsident wird von den Mitgliedern der Reichsversammlung gewählt. Die Organisation der Justiz ist in Artikel 42 bis 47 geregelt. Sie sieht die Bildung eines Reichsobersten Gerichtshofes vor, der die oberste Justizgewalt innehat.

Die Verfassung von 1848 ist ein wichtiges Dokument, das die Grundgesetze des Deutschen Reiches festlegt. Sie wurde am 18. März 1849 in Frankfurt am Main verabschiedet und trat am 1. April 1849 in Kraft. Die Verfassung ist in drei Teile unterteilt: die Grundrechte, die Organisation der Legislative und die Organisation der Exekutive.

Die Grundrechte sind in Artikel 1 bis 19 der Verfassung festgelegt. Sie betreffen unter anderem die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit der Person, die Freiheit der Meinung und die Freiheit der Presse. Die Organisation der Legislative ist in Artikel 20 bis 31 geregelt. Sie sieht die Bildung eines Reichstages vor, der aus den Mitgliedern der Reichsversammlung und den Abgeordneten der Reichstagsversammlungen besteht.

Frankfurt am Main, den 18. März 1849.



Vertrag

Vertrag